

Die Salzburger Rechtsanwaltskammer hat in ihrer ordentlichen Plenarversammlung am **10.11.2025** folgende **Gebühren und Beiträge für 2026** beschlossen:

1. Kammerbeitrag RA

Der Kammerbeitrag für Rechtsanwälte/Innen sowie RA-GmbH samt Zuschlägen (=Kammerbeitrag) beträgt wie folgt:

- Grundbeitrag € 900,--
- Zusatzbeitrag für den 1. RAA € 900,--
- Zusatzbeitrag für jeden weiteren RAA € 1.800,--
- für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde € 130,--

Die Kammerbeiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen am 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über Basiszinssatz ab Fälligkeit.

2. Kammerbeitrag RAA

€ 40,--

Der Kammerbeitrag ist am 1.5. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über Basiszinssatz ab Fälligkeit.

3. Prämie der Zweitrisikoversicherung

bei einer Versicherungssumme von € 400.000,-- € 1.142,31

bei einer Versicherungssumme von € 600.000,-- € 1.269,23

Die Prämie der Zweitrisikoversicherung ist am 01.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit.

4. Eintragungsgebühr

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte € 300,--

für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften € 300,--

5. Zuschlag für den Notfallfonds

€ 0,--

6. Todfallsbeitrag

Die Aufteilung des in der Leistungsordnung festgesetzten Todfallsbeitrages (€ 15.000,--) erfolgt nach der Anzahl der am Sterbetag eingetragenen RAe. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit.

7. Höchstbeitrag Kammerkommissär

gem. § 34b Abs.3 RAO pro Fall € 20.000,--

8. Befreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

Wird eine Ruhendstellung der Tätigkeit als RechtsanwaltIn gem. § 34 Abs. 2 lit d RAO bzw. Ruhendstellung der Tätigkeit als RechtsanwaltsanwärterIn gem. § 32 RAO aufgrund von Elternschaft in Anspruch genommen, erfolgt eine automatische Befreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung.

Ausbildungs-RechtsanwältInnen sind während des Zeitraums der Ruhendstellung aufgrund von Elternschaft der Rechtsanwaltsanwärter/In automatisch von der Entrichtung des Zuschlags zum Kammerbeitrag zur Gänze befreit. Die Befreiung gilt ab dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet ab dem dem Ruhen folgenden Monatsletzten.